

Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadtwerke Witten GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder -marke erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken bedürfen der Genehmigung.

In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Saunen, Gastronomie, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z. B. Wasserrutschen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

1.2. Badegäste

Grundsätzlich kann jeder die Bäder benutzen. Der Zutritt ist nicht gestattet für

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen mit meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten,
- Personen mit offenen Wunden,
- Personen mit gewerblicher oder sonst nicht badeüblicher Nutzung, es sei denn die Stadtwerke Witten GmbH hat dazu ausdrücklich eingewilligt.

Personen, die auf Grund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, die Einrichtungen der Bäder der Stadtwerke Witten GmbH ohne Unterstützung oder Hilfe Dritter zu nutzen, ist der Zutritt und der Aufenthalt in den Bädern und Nebeneinrichtungen nur gemeinsam mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, welche zu jedem Zeitpunkt die erforderliche Personensorge und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung sicherstellt. Dies gilt insbesondere für Gäste, die der Personensorge durch einen Betreuer unterliegen sowie für Minderjährige, die noch nicht in der Lage sind, die Verhaltensanforderungen nach dieser Haus- und Badeordnung zu erkennen oder umzusetzen.

Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder, mit dessen Einwilligung, einer mindestens 16 Jahre alten Begleitperson gestattet. Eine solche Begleitperson darf die Aufsicht höchstens über 3 Kinder unter 7 Jahren gleichzeitig ausüben. Dem Erziehungsberechtigten oder der Begleitperson obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.

Kindern über 7 Jahre, die nicht im Besitz eines Seepferdchenabzeichens sind, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

Personen mit Auftriebsmitteln dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Becken aufhalten. Steht eine erforderliche Begleitperson nicht zur Verfügung oder kann in Zweifelsfällen die Erforderlichkeit nicht geklärt werden, kann der Zutritt zu den Bädern und Nebeneinrichtungen verweigert oder deren weitere Nutzung untersagt werden.

Jeder Badegast sollte das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.

1.3. Eintritt

Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Berechtigungsausweise sind vorzulegen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Gültige Preislisten werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

- Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- Gelöste Eintrittskarten verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
- Gelöste Eintrittskarten sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Wird das Bad aus Gründen, die in der Person des Badegastes liegen, vorzeitig verlassen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.
- Erworbene Eintrittskarten werden nicht erstattet.
- Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

1.4. Zutritt

Die Umkleieräume und -kabinen dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Gängen und Treppen betreten werden. Auf den weiterführenden Wegen (Barfußgängen) und in den Schwimmhallen dürfen keine Straßen- und Sportschuhe getragen werden.

1.5. Öffnungs-, Betriebs- und Badezeiten

Die Öffnungszeiten der Bäder werden öffentlich bekannt gegeben. Die Benutzung der Bäder ist im Rahmen der Öffnungszeiten zeitlich unbegrenzt.

Die Leitung des Bades und die Bäderverwaltung können die Benutzung eines Bades ganz oder in Teilen beschränken. In der Regel erfolgt eine teilweise Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit der Wasserfläche in den Schwimmhallen durch den Schul- und Vereinssport. Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen oder sonstigen Gründen kann die Stadtwerke Witten GmbH einzelne oder alle Bäder schließen, oder die Betriebszeit abweichend festsetzen.

1.6. Aufbewahrung von Wertsachen

1.6.1. Für Wertsachen von geringerer Größe stehen in den Bädern Wertfächer zur Verfügung, die nach Einwurf von 1,00 € oder 2,00 € Pfandgeld vom Besucher benutzt werden können.

1.6.2. Ein Anspruch auf Aufbewahrung besteht nur solange, wie Wert- und Schließfächer frei sind.

1.6.3. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Um Diebstähle vorab als nicht lohnend erscheinen zu lassen, wird empfohlen, keine größeren Geldbeträge und Wertsachen mitzubringen.

1.7. Badebekleidung

1.7.1. In den Schwimmhallen und im Freibad darf nur handelsübliche Badebekleidung, wie Badeanzug/Bikini/Badehose/Schwimmshort/Burkini getragen werden. Das Betreten der Schwimmbecken mit abgeschnittenen Jeans, Stoffhosen, Jogginghosen oder ähnlicher, normaler Straßenkleidung ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. Für Kleinkinder und Babys besteht eine Pflicht zum Tragen von Badebekleidung (Badehose, Badeanzug, Schwimmwindel etc.). Badeschuhe dürfen in allen Wasserbecken - mit Ausnahme der Durchschreitebecken - nicht benutzt werden.

1.7.2. Über die Zulässigkeit von Badebekleidung entscheidet der aufsichtsführende Schwimmmeister.

1.7.3. Für das Auswaschen und Auswringen von Badebekleidung dürfen nur die dafür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden. Haartrockner dürfen nicht zum Trocknen von Wäsche benutzt werden.

1.8. Vorreinigung

- 1.8.1. Der Badegast hat sich vor der Benutzung von Schwimmbecken, Tauchbecken und Schwitzräumen gründlich zu waschen. In den Bädern ist die Benutzung der Duschanlagen im Eintrittspreis enthalten.
- 1.8.2. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
- 1.8.3. Dem Badegast ist die Verwendung von Reinigungsmitteln in den Schwimm- und Tauchbecken nicht erlaubt. Ebenso ist der Gebrauch von Einreibemitteln aller Art vor Benutzung der Schwimm- und Tauchbecken nicht gestattet. Im Freibad bezieht sich dieses Verbot lediglich auf übelriechende Mittel.

1.9. Verhalten im Bad

- 1.9.1. Die Badeeinrichtungen sind schonend zu behandeln. Mutwillige Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- 1.9.2. Für Abfälle sind die Abfallkörbe zu benutzen.
- 1.9.3. Bei schuldhaften Verunreinigungen haftet der Badegast für die daraus entstehenden Schäden.
- 1.9.4. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den guten Sitten entgegensteht.

Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind insbesondere nicht gestattet:

- z. B. Lärmen, Singen, Pfeifen.
 - Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten, es sei denn, die Benutzung erfolgt in einer Weise, dass andere Badegäste sich nicht gestört oder in ihrer Sicherheit bedroht fühlen.
 - Rauchen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich.
 - Mitbringen / Wegwerfen von Glas und anderen scharfen oder kantigen Gegenständen.
 - Mitbringen von Tieren.
 - seitliches Einspringen, andere Badegäste in die Schwimm- und Tauchbecken zu stoßen oder unterzutauchen.
 - auf den Beckenumgängen zu laufen, die Becken an anderen Stellen als die dafür vorgesehenen Treppen und Leitern zu verlassen, an den Einsteigleitern, Haltestangen und Trennseilen zu turnen.
 - Betreten der Badeplattform mit Straßen- oder Turnschuhen.
 - im Schwimmerbecken: Benutzung von Schwimmringen, Schwimmflügeln, Schwimmhilfen, Bällen und aufblasbaren Spielgeräten.
 - Betreten der Zierbeete im Freibad.
 - jede gewerbsmäßige Betätigung Dritter in den Bädern, auch die gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht.
- 1.9.5. Nichtschwimmer (auch Personen mit Schwimmflügeln bzw. Schwimmhilfen) dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken bzw. Beckenteile (Nichtschwimmerbereich) benutzen. Personen mit Auftriebsmitteln dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Becken aufhalten.
 - 1.9.6. Die Sprunganlagen, Wasserspielgeräte und im Freibad die Großwasserrutsche dürfen nur nach Freigabe durch den aufsichtsführenden Schwimmmeister benutzt werden.
Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Während des Springens oder Rutschens ist der Aufenthalt im Sprungbereich bzw. im Auslaufbereich der Rutsche verboten. Das Wippen und Nachfedern auf den Sprungbrettern ist nicht erlaubt. Das Einspringen in die Becken ist nur von den Sprunganlagen erlaubt und geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - vom Sprungbrett nur nach vorn gesprungen wird,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt und
 - das Sprungbecken unmittelbar nach dem Sprung verlassen wird.

- 1.9.7. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Ballspiele und Schwimfflossen sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Im Schwimmer-, Springerbecken sind Ballspiele während der Nutzung untersagt.
- 1.9.8. Das Fotografieren und Filmen der Anlage ist nur mit Erlaubnis der Stadtwerke Witten GmbH gestattet. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Erlaubnis ist verboten.
- 1.9.9. Bei Gewitter sind die Wasserbecken im Freibad sofort zu verlassen (Lautsprecherdurchsage). Die Freigabe erfolgt durch die Schwimmmeister.
- 1.9.10. Die Wasserbecken werden bei einer fäkalen Verunreinigung für die Dauer der Wiederaufbereitung des Beckenwassers gesperrt. Die Freigabe erfolgt durch die Schwimmmeister.
- 1.9.11. Eine Rückzahlung des Eintrittsgeldes erfolgt bei den Punkten 1.9.9 und 1.9.10 nicht.
- 1.9.12. Der Umkleideraum für Schwerbehinderte im Freibad wird bei Außentemperaturen bis 20°C als Wärmehalle zur Verfügung gestellt. Bei Temperaturen über 20°C dient er ausschließlich seinem eigentlichen Zweck. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Schulen und Vereine sind von der Nutzung ausgenommen.
- 1.9.13. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- 1.9.14. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- 1.9.15. Die Gäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

1.10. Fundsachen

Gegenstände, die in den Bädern gefunden wurden, sind an der Kasse oder beim aufsichtsführenden Personal abzugeben.

1.11. Beschwerden

Beschwerden, Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge können beim aufsichtsführenden Personal vorgebracht werden. Sie können auch schriftlich an die Stadtwerke Witten, Postfach 2260, 58412 Witten, gerichtet werden.

1.12. Aufsicht

- 1.12.1. Die Aufsichtspersonen sorgen für die Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung der Badeordnung. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 1.12.2. Das aufsichtsführende Personal kann Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen, aus dem Bad weisen. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Die Stadtwerke Witten GmbH können den Zutritt dauernd oder zeitweise untersagen. Widersetzungen können zur Strafanzeige führen.

1.13. Haftung

- 1.13.1. Die Haftung der Stadtwerke Witten GmbH sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten); dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Bäder abgestellten Fahrzeuge.
- 1.13.2. Bei Vollbelegung der Parkplätze besteht kein Anspruch auf Parkraum.
- 1.13.3. Unfälle oder erlittene Schäden sind unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes und unter Angabe etwaiger Zeugen dem Bäderpersonal anzuzeigen.
- 1.13.4. Jeder Badegast soll seinen Garderobenschrank bzw. sein Wertfach ordnungsgemäß verschließen.
- 1.13.5. Bei Verlust eines Schlüssels werden die im Wertfach bzw. Garderobenschrank befindlichen Gegenstände erst dann an den Badegast ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausgewiesen hat. Der Besitzer des Schlüssels wird als Eigentümer des jeweiligen Fachinhaltes angesehen.
- 1.13.6. Für den Verlust eines Schlüssels sind 20,00 € zu erstatten. Dem Badegast bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden oder die Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

2. Sauna

- 2.1. Sämtliche Badegeräte (Saunaaufguss usw.) dürfen nur vom Bäderpersonal bedient werden.
- 2.2. Es dürfen nur die vom Bäderpersonal verabreichten Saunaaufgusszusätze verwendet werden.
- 2.3. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- 2.4. Technische Einbauten, z. B. Heiz- und Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte, Schutzgitter, Messfühler etc., dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- 2.5. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen etc. nicht erlaubt. Stille hat bei bestimmten gekennzeichneten Aufgüssen, z. B. Klangschalenaufgüssen, zu herrschen. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie z. B. Salz, Honig etc. sind unzulässig. In die Schwitzräume darf außer einem Liegetuch bzw. einer Sitzunterlage nichts mitgenommen werden.
- 2.6. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen. In Sauna- und anderen Schwitzräumen bestehen besondere Bedingungen, z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke, unterschiedliche Wärmequellen, sodass vom Saunagast eine besondere Vorsicht erforderlich ist.
- 2.7. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu dem Saunabereich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen mit Minderjährigen ist die Beteiligung einer aufsichtspflichtigen Begleitperson unerlässlich, bei sonstigen organisierten Veranstaltungen (z. B. im Rahmen des Vereinssports oder der Vereinsnutzung) ist der aufsichtsführende Teilnehmer zu benennen. Der Badegast hat sich in den Ruheräumen leise zu verhalten. Die angeschlagenen Verhaltenshinweise sind zu beachten.
 - Die Badewäsche ist im Ruheraum zurückzulassen.
 - Beim Verlassen des Saunabereiches ist Badebekleidung, Bademantel oder ein umgelegtes Handtuch zu tragen.

3. Ausnahmen

Die Haus-, Bade- und Saunaordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus-, Bade- und Saunaordnung bedarf.

4. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Die Stadtwerke sind freiwillig bereit, an dem Streitbeilegungsverfahren vor folgender Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

Tel.: 07851/7959883

Fax: 07851/9914885

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig werden alle früher erlassenen Badeordnungen ungültig.

STADTWERKE WITTEN GMBH